

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltung der Bedingungen

Alle Lieferungen, Leistungen, Angebote, Auftragsbestätigungen und Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

Unsere Abschlussvertreter sind nur zu schriftlichen Zusagen befugt. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit daher der schriftlichen Bestätigung.

### 2. Angebot und Annahmefrist

Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Abschlüsse kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung oder Unterzeichnung eines Vertragswerkes zustande. Für die Annahme des Angebotes unseres Auftraggebers behalten wir uns eine Frist von einer Woche ab Zugang vor. Preise verstehen sich rein netto ab Herstellungswerk und schließen Fracht, Porto, Versicherung usw. nicht ein.

### 3. Leistungszeit

Bis zu einem Auftragsvolumen von 5.000 m<sup>2</sup> gilt eine Leistungsfrist von vier Wochen ab Auftragsbestätigung und Eintreffen der zu bearbeitenden Halbfertigware. Bei einem darüber hinausgehenden Auftragsvolumen wird die Leistungsfrist im Einzelfall abgesprochen.

Die Leistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum eines vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses, z.B. höhere Gewalt, Arbeitskampf, Rohstoffmangel. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, sich in einem solchen Fall vom Vertrag zu lösen. Für den Fall des Rücktritts verpflichten sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und seine Gegenleistung zu erstatten. Voraussetzung des Verzugs des Auftragnehmers ist eine Mahnung des Auftraggebers nach Fälligkeit der Leistung, es sei denn der Auftragnehmer hat die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Der Auftragnehmer kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Leichte Fahrlässigkeit hat der Auftragnehmer außer bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nicht zu vertreten.

Dem Auftraggeber steht wegen Nichteinhaltens der Leistungszeit kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann erst zurücktreten, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine Frist von 14 Tagen zur Leistung bestimmt hat. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Nichteinhaltens der Leistungszeit sind ausgeschlossen, wenn die Leistungsstörung auf einer lediglich leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, es sei denn die Pflichtverletzung führt zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### 4. Gewährleistung

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer offensichtliche Mängel des Werkes unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt.

Entspricht das Werk nicht der üblichen Beschaffenheit und beruht dies nicht auf einem Mangel oder der Ungeeignetheit des vom Auftraggebers gelieferten Materials zur Bearbeitung, so hat der Auftragnehmer den Mangel innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang einer Mängelanzeige auf seine Kosten zu beseitigen. Eine Ausschussquote von bis zu 3 % bezogen auf die gelieferte Rohwarenmenge und erforderliche Nutzbreite ist zulässig und begründet keine Mangelhaftigkeit der Leistung. Vom Auftraggeber hierfür unter Umständen zur Verfügung zu stellendes Material wird dem Auftragnehmer mit dem Herstellungspreis in Rechnung gestellt. Die Nachfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn die erforderliche Halbfertigware des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer eingetroffen ist. Für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung bleibt dem Auftraggeber das Recht zur Minderung sowie zum Rücktritt vorbehalten.

Schadensersatz statt der Leistung kann der Auftraggeber nur bis zur Höhe des Materialwertes der Halbfertigware verlangen. Diese Haftungsbegrenzung auf den Materialwert findet keine Anwendung bei Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Die Haftungsbegrenzung findet auch auf sonstige Schäden nur dann Anwendung, wenn sie auf einer lediglich leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme des Werkes.

### 5. Leistungsort

Erfüllungsort ist für alle Leistungen aus dem Vertrag der Ort des Firmensitzes des Auftragnehmers. Der Auftraggeber beliefert den Auftragnehmer mit der zur Bearbeitung bestimmten und geeigneten Halbfertigware. Nach Mitteilung der Fertigstellung der Bearbeitung lässt der Auftraggeber die Ware innerhalb von 30 Tagen auf eigene Gefahr und eigene Kosten abholen.

### 6. Zahlung

Die Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zu erfolgen.

### 7. Sicherheiten

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer bei der Anlieferung das Eigentum an der zu bearbeitenden Halbfertigware zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr über die Ware zu verfügen.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Forderung gegen seinen Vertragspartner in Höhe des Wertes der Leistung des Auftragnehmers zur Sicherheit. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber zur Einziehung der Forderung.

### 8. Aufrechnung, Leistungsverweigerung

Die Aufrechnung sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung zulässig.

### 9. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten ist das Landgericht Gera zuständig. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 10. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Der Verwender ist in diesen Fällen befugt, eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommt, nach billigem Ermessen zu treffen.

Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Pikumag GmbH i.l.